

Kundmachung

GZ: B-2023-1024-00440/0002
GZ-BV: BV2023/51
Datum: 15.02.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: Julia Kaiser
Tel: 03613/27200221
Mail: gde@admонт.gv.at

**Gegenstand: Errichtung eines Sommergartens
Erich Josef Fössl, 8911 Admont**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **30.01.2024**, eingelangt am **30.01.2024**, hat **Erich Josef Fössl, 8911 Admont**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Sommergartens** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST 67/11 aus EZ 67410/00647 in KG Unterhall** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung, die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 08.03.2024, um ca. 08:45 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Hall 515, 8911 Admont** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Christian Haider

Für den/die Anrainer:

- ① Akteneinsicht nur nach telefonischer Vereinbarung unter 03613/27200-203/-204 möglich!
- ① Stellungnahmen/Einwendungen sind bevorzugt schriftlich einen Werktag vor Verhandlungstermin einzubringen!

Für den/die Bauwerber:

- ① Es sind die Planunterlagen im Freien auf einem Tisch / einer Wand oder einem sonstigen geeigneten Platz so vorzubereiten, dass eine Einsichtnahme für alle Beteiligten unter Einhaltung des Abstandes möglich ist!
- ① **Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.**

Sie oder ein von Ihnen bestellter Vertreter sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen - eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Der von Ihnen bestellte Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: § 19 und §§ 25 bis 27 Stmk. BauG sowie § 19 und § 39 bis 44 AVG.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlagert werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen.

Als **Nachbar** beachten Sie bitte, dass Sie gem. § 27 Abs. 1 Stmk. BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gem. § 27 Abs. 3 Stmk. BauG dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

- bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
- ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 Stmk. BauG Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Einreichpläne, Baubeschreibungen, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (Mo.-Fr.: 08:00-12:00 Uhr) im Marktgemeinde Admont zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel (Rathaus Admont, Hauptstraße 36, 1. Stock) sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Admont unter www.admont.at kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister
Christian Haider

Kundgemacht am: 15.02.2024
Amtstafel Rathaus, Admont
Abgenommen am: 08.03.2024

A. Persönliche Verständigung ergeht nachweislich an:

Bauwerber:	Erich Josef Fössl, 8911 Admont
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r):	Erich Josef Fössl, 8911 Admont
Verfasser der Projektunterlagen:	Kladnik Bau GmbH, 8940 Liezen
Bauführer:	Kladnik Bau GmbH, 8940 Liezen
Nachbarn:	Reinhold Kopf, 8911 Admont Marktgemeinde Admont, 8911 Admont Beate Maria Setaffy, 8911 Admont Adolf Thaler, 8911 Admont Verlassenschaft nach Heinz Setaffy, 8911 Admont Dipl.-Kfm. Herbert Decker MA, 8911 Admont Hedwig Sölkner, 8786 Rottenmann Gerhard Karl Zeiringer, 8911 Admont Egon Stefan Pichler, 8911 Admont Gottfried Pichler, 8911 Admont Thomas Alfred Pichlmaier, 8911 Admont Bernhard Bertl, 8911 Admont Oswald Gasteiner, 8911 Admont Erich Gößweiner, 8911 Admont Ilona Decker, 8911 Admont Dr.med.univ. Daniela Süß, 8911 Admont Gertrude Bertl, 8911 Admont Elfriede Pichler, 8911 Admont Marianne Pichler, 8992 Altaussee Monika Gasteiner, 8911 Admont Gerlinde Thaler, 8911 Admont Doris Zeiringer, 8911 Admont Verlassenschaft nach Maria Schwendinger, 2540 Bad Vöslau Ilse Weintögl, 1130 Wien
Beteiligte	ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH, 8911 Admont Wolfgang Brazda, 8911 Admont
Sachverständige:	Bmst. Gerald Metlicka, 8911 Admont

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

C. Zusätzliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Admont

	Unterzeichner	Marktgemeinde Admont
	Datum/Zeit-UTC	2024-02-15T09:18:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	970868687
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	